

Verordnung für den Schulpsychologischen Dienst

Vom 2. November 2004 (Stand 1. Januar 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

gestützt auf § 140 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 ¹⁾ sowie auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ²⁾

beschliesst:

§ 1

¹⁾ Der Schulpsychologische Dienst berät Lehrkräfte, Schulbehörden und Erziehungsberechtigte und empfiehlt Massnahmen zur Verbesserung der Schul- und Erziehungssituation. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) * Untersuchung und Beratung: Schulreifeuntersuchungen, Berichte zum Übertritt in sonder-schulische Spezialangebote und Sonderschulen, für integrative Sonderschulung, ambulan-te Heilpädagogik und Privatschulfinanzierungen sowie für Internats- und Heimplatzierun-gen,
- b) Begleitung im therapeutischen Prozess (Therapiesitzung),
- c) Sprechstunden in Schulen,
- d) Krisenintervention,
- e) Konfliktmanagement,
- f) Moderation,
- g) Mediation,
- h) Expertentätigkeit,
- i) Vermittlung von Fachwissen, Referate, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 2

¹⁾ Die Klientinnen und Klienten oder externen Anfragerinnen und Anfrager von Leistungen des Schul-psychologischen Dienstes haben sich wie folgt an den Kosten zu beteiligen:

- a) Für die Begleitung im therapeutischen Prozess (Therapiesitzung) CHF 25 pro Stunde,
- b) für Expertisen nach Stundenaufwand,
- c) für Vermittlung von Fachwissen, Referate, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nach Stundenaufwand,
- d) für forensische Gutachten und Berichte nach Stundenaufwand.

§ 3

¹⁾ Der Leitung des Schulpsychologischen Dienstes steht das Recht zu, in Härtefällen für Dienstleistun-gen gemäss § 2 lit. a Kostenerlass zu gewähren.

²⁾ Entsprechende Gesuche sind zu begründen und müssen in der Regel vor Behandlungsbeginn einge-reicht werden.

§ 4

¹⁾ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. Januar 2005 wirksam.

¹⁾ [SG 410.100.](#)

²⁾ [SG 153.800.](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
02.11.2004	01.01.2005	Erlass	Erstfassung	KB 06.11.2004
21.12.2010	01.01.2011	§ 1 Abs. 1, lit. a)	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	02.11.2004	01.01.2005	Erstfassung	KB 06.11.2004
§ 1 Abs. 1, lit. a)	21.12.2010	01.01.2011	geändert	-